

Anhang 05

Lieferantenkodex

**Was wir von uns erwarten,
erwarten wir auch von Ihnen.**

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	1
2	Anwendungsbereich	1
3	Grundsätze	1
3.1	Business Compliance	1
3.1.1	Vermeidung von Korruption.....	1
3.1.2	Berater und Vermittler	2
3.1.3	Geschenke und vergleichbare geldwerte Zuwendungen	2
3.1.4	Spenden und Sponsoring	2
3.1.5	Fairer Wettbewerb.....	2
3.1.6	Geistige Eigentumsrechte und Geschäftsgeheimnisse.....	3
3.1.7	Datenschutz, Datensicherheit und Privatsphäre.....	3
3.1.8	Handel, Sanktionen und Exportkontrolle.....	3
3.1.9	Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	3
3.1.10	Interessenkonflikte	3
3.1.11	Kapitalmarkt-Compliance (insb. Insiderinformationen).....	4
3.2	Menschenrechte	4
3.3	Arbeitsbedingungen und soziale Verantwortung	4
3.3.1	Vereinigungsfreiheit	4
3.3.2	Verbot von Sklaverei und Menschenhandel	4
3.3.3	Verbot der Kinderarbeit.....	5
3.3.4	Diskriminierungsverbot	5
3.3.5	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.....	5
3.3.6	Faire Arbeitszeit	5
3.3.7	Faire Entlohnung und Sozialleistungen	5
3.3.8	Landnutzung und lokale Gemeinschaften.....	6
3.3.9	Konsument:innen und Endnutzer:innen	6
3.4	Umwelt.....	6
3.4.1	Klimaschutz.....	6
3.4.2	Kreislaufwirtschaft.....	6
3.4.3	Umweltschutz und Biodiversität	6
3.5	Verantwortungsvolle Beschaffung	7
4	Hinweisgebersystem.....	7
5	Einhaltung des Lieferant:innenkodex.....	7
5.1	Erwartungen und Voraussetzungen.....	7
5.2	Verstöße und Konsequenzen.....	8

1 Vorwort

STRABAG ist ein europäischer Technologiekonzern für Baudienstleistungen und weltweit tätig. Als solcher bekennt sich STRABAG vollumfänglich zu den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen. Die Einhaltung dieser grundlegenden Prinzipien in den Bereichen „Menschenrechte“, „Arbeitsbedingungen“, „Umwelt“ und „Korruptionsvermeidung“ auch durch ihre Lieferant:innen und Subunternehmen ist STRABAG ein großes Anliegen. Die Lieferant:innen und Subunternehmen von STRABAG tragen nicht nur zum wirtschaftlichen Erfolg bei. Mit ihrem Handeln und Verhalten beeinflussen diese auch wesentlich die Reputation von STRABAG bei allen ihren Stakeholdern. Unter Berücksichtigung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen fasst STRABAG in diesem Lieferant:innenkodex daher jene Grundsätze zusammen, die für STRABAG das Grundgerüst ihres unternehmerischen Handelns in den Bereichen

- Business Compliance,
- Menschenrechte,
- Arbeitsbedingungen und soziale Verantwortung,
- Umwelt

darstellen und deren Einhaltung STRABAG auch von ihren Lieferant:innen und Subunternehmen erwartet.

2 Anwendungsbereich

Der STRABAG Lieferant:innenkodex gilt für alle Lieferant:innen und Subunternehmen (einschließlich ihrer Organe, Mitarbeitenden, Repräsentant:innen und Nachunternehmen) von STRABAG. Die Lieferant:innen und Subunternehmen von STRABAG sind dazu angehalten, vorliegenden Kodex mit der im Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt umzusetzen und den Inhalt an ihre Mitarbeitenden und ihre Nachunternehmen weiterzugeben. Auch von diesen wird erwartet, dass sie die diesem Kodex zugrundeliegende Prinzipien einhalten.

3 Grundsätze

3.1 Business Compliance

STRABAG erwartet von ihren Lieferant:innen und Subunternehmen die Einhaltung aller nationalen und anwendbaren internationalen Gesetze.

Bestehen Unterschiede zwischen den Bestimmungen dieses Verhaltenskodex und den jeweiligen nationalen/internationalen Gesetzen, hat der:die Lieferant:in oder das Subunternehmen STRABAG unverzüglich zu informieren. In solchen Fällen sind die Lieferant:innen und Subunternehmen verpflichtet, die strengeren Anforderungen einzuhalten.

3.1.1 Vermeidung von Korruption

STRABAG lehnt jede Form rechtswidrigen Verhaltens ab und erwartet von ihren Lieferant:innen und Subunternehmen, dass Vorkehrungen gegen Korruption, Erpressung, und Bestechung getroffen werden.

STRABAG erwartet von ihren Lieferant:innen und Subunternehmen, dass sie Dritten keine unzulässigen Vorteile verschaffen oder versprechen, solche im geschäftlichen Verkehr fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

Keinesfalls werden die Lieferant:innen und Subunternehmen von STRABAG Amtsträger:innen oder mit diesen vergleichbaren Personen (politisch exponierte Personen, Verwandte von

Amtsträger:innen, Firmen im Eigentum von Amtsträger:innen etc.) in irgendeiner Form gesetzeswidrig materielle oder immaterielle Zuwendungen auch nur anbieten oder entgegennehmen.

3.1.2 Berater und Vermittler

Bei der Beauftragung von Berater:innen und Vermittler:innen ist, zusätzlich zu den anderen Punkten dieses Kodex- besondere Vorsicht geboten, damit eine solche Geschäftsbeziehung nicht dazu missbraucht wird, Dritten, insbesondere Amtsträger:innen, unzulässige Vorteile zukommen zu lassen.

3.1.3 Geschenke und vergleichbare geldwerte Zuwendungen

Es muss angenommen werden, dass durch Geschenke die Entscheidungen der begünstigten Person im Sinne der zuwendenden Person beeinflusst werden sollen. Die Annahme von Geschenken oder Vergünstigungen könnte die Entscheidungsfähigkeit der beschenkten Person beeinflussen.

STRABAG lehnt daher grundsätzlich die Annahme, das Gewähren oder das Versprechen von Geschenken ab und erwartet dies auch von ihren Lieferant:innen und Subunternehmen.

Gleiches gilt für andere geldwerte Zuwendungen (wie z.B. Einladungen zu Veranstaltungen, Urlauben etc.), wenn diese dazu geeignet sein könnten, eine Entscheidung der begünstigten Person zu beeinflussen.

Ausgenommen sind Geschenke geringen Wertes wie z.B. geringwertige Werbeartikel¹ oder Kaffee, soweit kein Anschein einer ungehörigen Beeinflussung gegeben ist.

3.1.4 Spenden und Sponsoring

Spenden und Sponsoring dürfen nicht dazu missbraucht werden, die Bestimmungen zu Korruption zu umgehen.

Spenden und sonstige Zuwendungen an Personen, Gruppen oder Organisation, einschließlich politischen Parteien, dürfen nicht in Erwartung von unzulässigen Vorteilen als Gegenleistung erfolgen und sind stets nur unter Beachtung aller einschlägigen Gesetze zulässig. Geschäftspartner:innen werden keine Spenden oder sonstige Zuwendungen an Personen im Namen einer Konzerngesellschaft oder von Mitarbeitenden von STRABAG leisten.

3.1.5 Fairer Wettbewerb

STRABAG erwartet, dass sich ihre Lieferant:innen und Subunternehmen den Regeln des freien Wettbewerbs und den geltenden kartellrechtlichen Bestimmungen entsprechend verhalten.

Wettbewerbswidrige Absprachen mit Mitbewerber:innen („horizontale Kartelle“), die unzulässige Bindung von Lieferant:innen und Nachunternehmen („vertikale Kartelle“) und der Missbrauch marktbeherrschender Stellung sind verboten.

STRABAG erwartet von ihren Lieferant:innen und Subunternehmen insbesondere, dass sie sich nicht an Preisabsprachen, Angebotsabsprachen, der Aufteilung von Märkten oder Kund:innen/Abnehmer:innen, an Vereinbarungen, die das Abwerben oder gar die Einstellung von Mitarbeiter:innen einer Gegenpartei verbieten (Abwerbeverbote; „no poach“), beteiligen, sofern solche „no poach“- Vereinbarungen keinen kartellrechtsneutralen Grund haben.

¹ Zu geringwertigen Werbeartikeln zählen Artikel wie Kugelschreiber, Kalender, Notizblöcken etc., die primär zur Werbung oder Markenpromotion eingesetzt werden.

3.1.6 Geistige Eigentumsrechte und Geschäftsgeheimnisse

STRABAG verlangt von ihren Lieferant:innen und Subunternehmen, die geistigen Eigentumsrechte und Geschäftsgeheimnisse Dritter zu respektieren und die geistigen Eigentumsrechte und Geschäftsgeheimnisse von STRABAG und STRABAG-Kund:innen zu schützen, von denen sie als Lieferant:innen und Subunternehmen während der Ausführung des Vertrages Kenntnis erlangen. Dies bedeutet, dass geeignete technische und dokumentarische Maßnahmen getroffen werden müssen, um eine unbeabsichtigte Offenlegung von geistigem Eigentum oder Geschäftsgeheimnissen durch Lieferant:innen, Subunternehmen und Geschäftspartner:innen, die Zugang zu den genannten Informationen benötigen, um ihre Lieferungen und Leistungen für STRABAG zu erbringen, zu verhindern.

3.1.7 Datenschutz, Datensicherheit und Privatsphäre

STRABAG verpflichtet sich zur aktiven Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Lieferant:innen und Subunternehmen müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Datenschutz einhalten, die in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Normen zu erfolgen haben.

Lieferant:innen und Subunternehmen werden alle Gesetze und Vorschriften zur Datensicherheit und zum Datenschutz einhalten und die von STRABAG zur Verfügung gestellten Daten, die private und sensible persönliche Informationen enthalten können, schützen und sichern. STRABAG erwartet von ihren Lieferant:innen und Subunternehmen, dass sie die Privatsphäre der personenbezogenen Daten ihrer Mitarbeiter:innen und Geschäftspartner:innen respektieren und personenbezogene Daten nur in dem Maße erfassen und speichern, wie es für einen effizienten Betrieb erforderlich und gesetzlich zulässig ist. STRABAG-Lieferant:innen und Subunternehmen sollten personenbezogene Daten mit Sorgfalt behandeln und solche Informationen schützen, um sicherzustellen, dass sie nicht verloren gehen, missbraucht werden, unbefugt eingesehen, weitergegeben, verändert oder zerstört werden.

3.1.8 Handel, Sanktionen und Exportkontrolle

STRABAG verlangt von ihren Lieferant:innen und Subunternehmen die Einhaltung von Exportkontrollgesetzen und die Beachtung sonstiger Verbote, insbesondere von Sanktionsvorschriften der EU, der UN und ggf. anderer Länder. Soweit erforderlich, muss der:die Lieferant:in oder die Subunternehmen die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen einholen und/oder STRABAG bei der Einholung von Ausfuhrgenehmigungen unterstützen. Kund:innen und Stakeholder von STRABAG sowie Behörden erwarten von STRABAG die Einhaltung von Sanktionsvorschriften und internationalen Handelsgesetzen.

3.1.9 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

STRABAG arbeitet nur mit Lieferant:innen und Subunternehmen zusammen, deren Geschäftstätigkeiten sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewegen und deren finanzielle Mittel legitimen Ursprungs sind. Ebenso erwartet STRABAG von ihren Lieferant:innen und Subunternehmen, dass sie nicht mit Geschäftspartner:innen zusammenarbeiten, die direkt oder indirekt Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung unterstützen, und dass sie geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass kein Verstoß gegen die Geldwäsche begangen wird, auch nicht fahrlässig.

3.1.10 Interessenkonflikte

Alle Lieferant:innen und Subunternehmen sowie deren Mitarbeitende sind aufgefordert, Situationen zu vermeiden, in denen ihre persönlichen, familiären, politischen oder finanziellen Interessen die Geschäftsbeziehungen mit STRABAG negativ beeinflussen könnten. Sollte ein

Interessenskonflikt oder zumindest ein Verdacht eines solchen bestehen, ist dies umgehend STRABAG zu melden.

3.1.11 Kapitalmarkt-Compliance (insb. Insiderinformationen)

Die STRABAG SE ist ein börsennotiertes Unternehmen an der Wiener Börse. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit STRABAG können Lieferant:innen und Subunternehmen Zugang zu nicht-öffentlichen Informationen über STRABAG SE und ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften sowie Geschäftspartner:innen erhalten. Wenn solche nicht öffentlichen Informationen über die STRABAG SE oder ihre Geschäftspartner:innen von einem:r vernünftigen Investor:in bei der Entscheidung über den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Aktien dieser Unternehmen berücksichtigt würden, werden sie als wesentliche nicht-öffentliche (oder „Insider“-) Informationen betrachtet. Der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, wie z.B. Aktien oder Optionen, bei dem Insider-Informationen zumindest teilweise eine Grundlage darstellen, stellt einen Verstoß gegen das Wertpapierrecht dar und ist strengstens untersagt. Lieferant:innen von Subunternehmen müssen diese Beschränkungen beachten und sich bei jeglichem Zweifel und/oder Verdachtsfall an STRABAG wenden.

3.2 Menschenrechte

STRABAG setzt voraus, dass ihre Lieferant:innen und Subunternehmen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen anerkennen. Die Würde des Menschen ist für STRABAG ein hohes Gut. Lieferant:innen und Subunternehmen stellen sicher, dass sie Menschen mit Würde behandeln und weder an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind noch diese begünstigen. STRABAG erwartet eine menschenwürdige Behandlung; Praktiken wie sexuelle Belästigung und Missbrauch, körperliche Bestrafung und Disziplinarmaßnahmen sowie psychische und körperliche Nötigungen sind verboten. Das gilt insbesondere auch beim Einsatz von Sicherheitskräften zum Schutz des Unternehmens oder des unternehmerischen Projekts.

3.3 Arbeitsbedingungen und soziale Verantwortung

STRABAG respektiert die fundamentalen Grundprinzipien der ILO (Internationale Arbeitsorganisation) und verlangt dies auch von ihren Lieferant:innen und Subunternehmen. Bestehen Unterschiede zwischen den (im Folgenden benannten) ILO-Kernarbeitsnormen und den jeweiligen nationalen/internationalen Gesetzen, sind die Lieferant:innen und Subunternehmen verpflichtet, die strengeren Anforderungen einzuhalten.

3.3.1 Vereinigungsfreiheit

STRABAG respektiert den Grundsatz der Vereinigungsfreiheit und der freien Beteiligung an Gewerkschaften sowie der Mitarbeit in Betriebsräten und verlangt dies auch von ihren Lieferant:innen und Subunternehmen (gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 87 und 98). STRABAG erwartet, dass die Koalitionsfreiheit respektiert sowie Tarifverhandlungen nicht beeinträchtigt werden.

3.3.2 Verbot von Sklaverei und Menschenhandel

Die Verachtung der Menschenwürde und Ausbeutung von Menschen in jeglicher Form ist untersagt. Ganz besonders ist den Lieferant:innen und Subunternehmen von STRABAG jegliche Involvierung in Zwangsarbeit, Pflichtarbeit sowie Menschenhandel strengstens verboten (gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 29 und 105). Dies inkludiert beispielsweise Transport, Beherbergung, Rekrutierung, Weitergabe oder Entgegennahme von Personen mithilfe von Gewalt, Drohung, Zwang, Entführung oder Betrug, damit sie Arbeits- oder andere Dienstleistungen erbringen.

3.3.3 Verbot der Kinderarbeit

Die Lieferant:innen und Subunternehmen von STRABAG beachten uneingeschränkt das Verbot von Kinderarbeit (gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 138 und 182). Das Mindestalter bei Beschäftigungsverhältnissen liegt nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und in keinem Fall unter 15 Jahren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Beschäftigten das 14. Lebensjahr vollendet haben und die Beschäftigung Teil eines anerkannten Bildungs- oder Ausbildungsprogrammes ist. STRABAG erwartet von ihren Lieferant:innen und Subunternehmen, dass bei Anstellung junger Beschäftigter (unter 18 Jahren) die ausgeübte Tätigkeit nicht geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich und schädlich für diese ist.

3.3.4 Diskriminierungsverbot

STRABAG setzt sich für Vielfalt, Gleichbehandlung und Inklusion ein. Die Lieferant:innen und Subunternehmen von STRABAG verpflichten sich, für ihre Beschäftigten ein Arbeitsumfeld ohne Diskriminierung, Belästigung oder Repressalien zu schaffen. Den Beschäftigten ist achtsam und würdevoll zu begegnen. Benachteiligungen jeglicher Art sind unzulässig; sei es aufgrund von Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Behinderung, Religion, Alter, Schwangerschaft und Geburt, sexueller Orientierung, politischer Überzeugung, solange diese nicht selbst als rechtswidrig eingestuft ist, oder Gewerkschaftszugehörigkeit (gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 111).

STRABAG fordert von ihren Lieferant:innen und Subunternehmen, dass sie einen fairen und transparenten Einstellungsprozess sowie die Gleichheit des Entgelts aller Beschäftigten, unabhängig von Geschlecht, für gleichwertige Arbeit sicherstellen (gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 100).

3.3.5 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Lieferant:innen und Subunternehmen von STRABAG tragen Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeitenden. Sie schaffen Rahmenbedingungen am Arbeitsplatz, die die körperliche Unversehrtheit und das gesundheitliche Wohlergehen ihrer Mitarbeitenden gewährleisten (gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 155, Nr. 187). Dies bedeutet insbesondere, dass alle gesetzlichen Arbeitssicherheitsvorschriften eingehalten werden.

3.3.6 Faire Arbeitszeit

Geltende Arbeitszeitgesetze sind einzuhalten. Die Lieferant:innen und Subunternehmen von STRABAG stellen sicher, dass die Arbeitszeit die einer regulären Arbeitszeit von maximal 48 Stunden beträgt, die Pausen- und Ruhezeiten eingehalten werden sowie die Überstunden freiwillig und vergütet geleistet werden.

3.3.7 Faire Entlohnung und Sozialleistungen

Alle Beschäftigten der Lieferant:innen und Subunternehmen von STRABAG sind von diesen über die Rechte und Konditionen der Beschäftigung (wie Arbeits- und Pausenzeit, Urlaubsansprüche, Vergütung, Sozialleistungen, Krankheitstage) zu informieren. STRABAG erwartet von ihren Lieferant:innen und Subunternehmen, dass sie sich bei der Auszahlung von Löhnen an dem jeweiligen nationalen Mindestlohn oder dem branchenüblichen Standard orientieren, um ein existenzsicherndes Einkommen gemäß den Lebensbedingungen vor Ort für ihre Beschäftigten zu gewährleisten. Gesetzliche Sozialleistungen sind sicherzustellen. Bei der Bereitstellung von Wohnraum durch den Arbeitgeber ist eine angemessene hygienische und vor Eingriffen in die Privatsphäre geschützte Unterbringung zu gewährleisten.

3.3.8 Landnutzung und lokale Gemeinschaften

STRABAG erwarten von ihren Lieferant:innen und Subunternehmen, dass sie die nationalen, internationalen und traditionellen Wald-, Wasser- und Landnutzungsrechte insbesondere von indigenen Gemeinschaften und anderen Minderheiten achten. Widerrechtliche Zwangsräumungen sind verboten.

3.3.9 Konsument:innen und Endnutzer:innen

STRABAG erwartet, dass ihre Lieferant:innen und Subunternehmen bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten, potenzielle Auswirkung auf die Gesundheit und Sicherheit von Konsument:innen und Endnutzer:innen betrachten und prüfen, sowie die notwendigen Schritte einleiten, um negative Auswirkungen zu vermeiden.

3.4 Umwelt

Die Lieferant:innen und Subunternehmen von STRABAG halten alle relevanten Energie- und Umweltgesetze ein. Sie bekennen sich zum Klima- und Umweltschutz, ermitteln Umweltrisiken sowie negative Umwelteinwirkungen und definieren entsprechende Ziele und Maßnahmen für die jeweils wesentlichen Themen, um den Schutz der Umwelt kontinuierlich zu verbessern. Zu beachten sind dabei insbesondere nachfolgende Themen:

3.4.1 Klimaschutz

Die Lieferant:innen und Subunternehmen von STRABAG bemühen sich Treibhausgasemissionen durch Nutzung erneuerbarer Energieträger und Steigerung der Energieeffizienz zu vermeiden. Zu diesem Zweck werden sie dazu ermutigt sowohl für das Unternehmen als auch ihre Produkte Treibhausgasemissionen zu berechnen, zu berichten und entsprechende Ziele sowie Maßnahmen für die Dekarbonisierung abzuleiten.

3.4.2 Kreislaufwirtschaft

STRABAG erwartet, dass Lieferant:innen und Subunternehmen sorgsam mit natürlichen Ressourcen einschließlich Wasser umgehen und dadurch ihren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft in der Bau- und Immobilienbranche leisten. Durch Wiederverwendung und Recycling sowie die Nutzung alternativer nachwachsender Rohstoffe, soll der Verbrauch von natürlichen Ressourcen und Primärrohstoffen minimiert und Abfälle vermieden werden. Eine sachgemäße Entsorgung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle wird vorausgesetzt.

3.4.3 Umweltschutz und Biodiversität

Die Lebensräume von Menschen und Tieren gilt es zu schützen. Die Lieferant:innen und Subunternehmen von STRABAG bekennen sich zum Erhalt der Biodiversität und als Teil davon zu einer verantwortungsvollen Landnutzung und zum Erhalt der Ökosysteme, sowie der Luft- Wasser- und Bodenqualität. Schädliche Umwelteinwirkungen jeglicher Art sind zu vermeiden - zumindest zu verringern. Das umfasst neben schädlichen Emissionen in Luft, Gewässer und Böden auch Licht- und Lärmemissionen. Ein verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement wird vorausgesetzt.

Lieferant:innen und Subunternehmen tragen auch dafür Sorge, dass Ihre Tätigkeit weder zu Entwaldung noch Waldschädigung führt und Flächen möglichst effizient genutzt werden.

3.5 Verantwortungsvolle Beschaffung

Alle Lieferant:innen und Subunternehmen von STRABAG tragen einen Teil zu der gemeinsamen Verantwortung für die gesamte Lieferkette bei. Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken treten oftmals in vorgelagerten Lieferketten auf. Deshalb erwartet STRABAG von ihren Lieferant:innen und Subunternehmen, dass sie sich dieser Risiken bewusst sind und ihrerseits Maßnahmen für eine verantwortungsvolle Beschaffung umsetzen. Das gilt insbesondere für die Beschaffung von Rohstoffen aus Konflikt- und Risikogebieten sowie von risikobehafteten Rohstoffen (z.B. Konfliktmineralien).

STRABAG fordert ihre Lieferant:innen und Subunternehmen zur Weitergabe der Anforderungen dieses Verhaltenskodex zum Umweltschutz und zum Schutz der Menschenrechte sowie zur Einhaltung der Internationalen Kernarbeitsnormen an die Unternehmen der Lieferkette auf. Gemeinsam mit den Lieferant:innen und Subunternehmen kann STRABAG zu einer nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft beitragen.

4 Hinweisgebersystem

Gemäß der Unternehmenspolitik von STRABAG sind alle Mitarbeiter:innen aufgefordert, Verstöße gegen das STRABAG Business Compliance Management System, die international geltenden Menschenrechte bzw. geltende Gesetze, sowie Umweltverstöße zu melden. Das STRABAG Hinweisgebersystem steht auch ihren Lieferant:innen und Subunternehmen sowie Dritten zur Erstattung von Hinweisen zur Verfügung, wenn diese Verstöße von STRABAG-Mitarbeiter:innen gegen Compliance Regeln vermuten. Neben den klassischen Meldekanälen (Telefonat, E-Mail, Fax, anonymer Brief etc.) besteht die Möglichkeit, etwaige Anliegen/vermutete Compliance Verstöße (auch anonym) mittels der STRABAG-Hinweisgeber-Plattform (<https://strabag.integrityplatform.org/>) vorzubringen. Das Abgeben eines Hinweises führt zu keinen Repressalien in Bezug auf Karriere-, Einkommens- oder Entwicklungsmöglichkeiten (Bona fide-Regel). Die Identität der Hinweisgebenden steht unter besonderem Schutz. Subunternehmen und Lieferant:innen werden STRABAG über Verstöße gegen die Grundsätze dieses Lieferant:innenkodex informieren (soweit rechtlich zulässig, ohne gegen geltendes Recht oder verbindliche, rechtsgültige Verpflichtungen zu verstoßen).

5 Einhaltung des Lieferant:innenkodex

Der Lieferant:innenkodex beinhaltet die grundlegenden Anforderungen, die STRABAG an ihre Lieferant:innen und Subunternehmen stellt. Die Berücksichtigung dieses Verhaltenskodex durch ihre Lieferant:innen und Subunternehmen ist STRABAG ein großes Anliegen.

5.1 Erwartungen und Voraussetzungen

STRABAG verlangt von ihren Lieferant:innen und Subunternehmen, dass diese sich in ihrem unternehmerischen Handeln den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verpflichtet fühlen. STRABAG geht davon aus, dass ihre Lieferant:innen und Subunternehmen in ihrer Organisation Maßnahmen zur Einhaltung der in diesem Kodex verankerten Prinzipien setzen und regelmäßig deren Wirksamkeit entsprechend überprüfen.

Die Lieferant:innen und Subunternehmen von STRABAG sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die in diesem Kodex zusammengefassten Prinzipien auch von ihren Nachlieferanten, Dienstleister:innen und eigenen Zulieferer:innen berücksichtigt werden.

5.2 Verstöße und Konsequenzen

Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex durch ihre Lieferant:innen und Subunternehmen ist für STRABAG ein wesentlicher Bestandteil jeder Geschäftsbeziehung.

Im Falle von Verstößen gegen die in diesem Kodex verankerten Prinzipien verlangt STRABAG von ihren Lieferant:innen und Subunternehmen, dass unverzüglich angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um vergleichbare Verstöße zukünftig nachhaltig zu vermeiden. Gelangt STRABAG zur Erkenntnis, dass durch eine:n Lieferanten:in oder Subunternehmen keine ausreichenden Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die in diesem Kodex festgelegten Grundsätze getroffen werden, behält sich STRABAG die sofortige Beendigung der Geschäftsbeziehung vor.